

Abschrift



# Amtsgericht Mitte

## Beschluss

Geschäftsnummer: 110 C 3289/18

13.12.2018

In dem Rechtsstreit

des Herrn :

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG,  
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Wolfgang Weiler u.a.,  
Bahnhofplatz 1, 96444 Coburg,

Beklagte,

hat die beklagte Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu entscheiden.

Die Kostenregelung entspricht einem Anerkenntnis oder einer mitgeteilten Vereinbarung der Parteien (wg. Nr. 1211 Ziff. 4 Kostenverzeichnis; es entsteht nur eine Gebühr).